

Gesellschaft zur Erhaltung
der Raufußhühner und des Auerwildes
im Sauer-, Sieger- und
Wittgensteinerland e.V. (GERA)



Satzung

der

**Gesellschaft zur Erhaltung der Raufußhühner und des Auerwildes
im Sauer-, Sieger- und Wittgensteinerland**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft zur Erhaltung der Raufußhühner und des Auerwildes im Sauer-, Sieger- und Wittgensteinerland“. Er wird kurz „GERA“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Sitz von GERA ist in Schmallenberg-Bödefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, insbesondere die Erhaltung der Raufußhühner.
3. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch:
 - a) Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der freilebenden Tierwelt, speziell der Raufußhühner,
 - b) Hege und Schutz einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Raufußhühner,
 - c) Förderung des Raufußhühnerbestandes durch tierschutzgerechte Maßnahmen,

- d) Umsetzung wissenschaftlicher und praktischer Forschungsergebnisse.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus den Spenden der Mitglieder und Förderer.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an: Deutsche Wildtier Stiftung, Billbrockdeich 216, 22113 Hamburg.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und beginnt mit dem betreffenden Datum, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, mindestens 1 Monat vor Schluß des Geschäftsjahres, durch Tod oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 5

Organe

Organe der GERA sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Außerordentliche Mitglieder können als Gäste daran teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist

ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

3. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit kurzer Begründung an den 1. Vorsitzenden zu richten.
4. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und über die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - c) Genehmigung des vorliegenden Jahresabschlusses
 - d) Festsetzung des Beitrages und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestellung von Rechnungsprüfern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereinsregister

§ 7

Pflichten der Mitgliedern

1. Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die von GERA beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen
- b) zur Zahlung des jährliches Beitrages bis zum 01.04. des jeweiligen Kalenderjahres

2. Mitglieder, die gegen die Satzung und Interessen der Gesellschaft verstoßen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 8

Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der wissenschaftliche Berater
- f) zwei Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Abweichend hiervon ist jeden Vorstandsmitglied zu a) bis d) bevollmächtigt, im Namen des Vorstandes Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen und gegebenenfalls gegen Entscheidungen des Gerichts Rechtsmittel einzulegen.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- b) Entscheidung über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie deren Vorbereitung
- c) Erstattung des Jahresberichtes
- d) Vorschlag zur Festsetzung des Beitrages
- f) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes
- g) Erstellung des Jahresabschlusses zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

3. Der wissenschaftliche Berater hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) die Gesellschaft in Fragen der Forschung und Hege der Raufußhühner zu informieren und zu beraten,
- b) darüberhinaus unterhält er Kontakte zu anderen Einrichtungen, die sich mit dem Schutz und der Erhaltung der Raufußhühner befassen.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens halbjährlich statt. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er lädt zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

5. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein ordentliches Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen werden von einem von dem 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

3. Rechnungsprüfer werden alle 2 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft zur Erhaltung der Raufußhühner und des Auerwildes im Sauer-, Sieger- und Wittgensteinerland. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Falle erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Winterberg, 10. Oktober 2009